

Teilnahmebedingungen Sound-Agent-Wahl

Die Teilnahme der Sound-Agent-Wahl ist kostenlos und richtet sich ausschließlich nach diesen Teilnahmebedingungen.

Ablauf der Wahl

Zu jedem Wettbewerb wird die Soundlab-Redaktion unter allen Teilnehmern eine/n Sound-Agent/in wählen. Soundlab wird sich, zwecks Absprache, rechtzeitig per E-Mail mit dem gewählten Sound-Agenten in Verbindung setzen. Der Sound-Agent erhält die Übersicht der teilnehmenden Musikbeiträge und stellt aus ihnen seine Battle-Paarung zusammen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Soundlab wird angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch treffen.

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Wahl ist ein Ausfüllen und Absenden des angezeigten Teilnahmeformulars notwendig. Die Teilnahme ist jederzeit möglich.

Möchte ein Teilnehmer seine Teilnahme zurückziehen, so kann er dies jederzeit durch senden einer E-Mail an soundlab@spiegel.de mitteilen. Soundlab wird in diesem Fall schnellstmöglich die Teilnehmerdaten löschen.

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind, natürliche Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Mitarbeiter der SPIEGEL-Gruppe sowie ihre Familienmitglieder. Zudem behält sich Soundlab vor, nach eigenem Ermessen Personen von der Teilnahme auszuschließen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, beispielsweise bei Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen.

Datenschutz

<https://www.spiegel.de/extra/datenschutzerklaerung-so-gehen-wir-mit-ihren-daten-um-a-1207780.html>

Facebook-Disclaimer

Diese Aktion steht in keiner Verbindung zu Facebook und wird in keiner Weise von Facebook gesponsert, unterstützt oder organisiert.

Anwendbares Recht

Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Musikwettbewerb sind an Soundlab zu richten. Kontaktmöglichkeiten finden sich im Impressumsbereich.

Der Musikwettbewerb von SoundLab unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Teilnahmebedingungen im Übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke in diesen Teilnahmebedingungen.